

II-3278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Z1. 5906/12-4-91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 713 78 76 DVR: 009 02 04

1473 IAB

1991 -09- 06

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 1519 /J

Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 11. Juli 1991,

Nr. 1519/J-NR/1991, "verfassungswidrige Höhe

der österreichischen Fernmeldegebühren"

Zum Motiventeil der Anfrage:

Vorweg ist zu der generalisierenden Behauptung im Motiventeil der Anfrage, es handle sich "bei der Konstruktion der österreichischen Fernmeldegebühren und der Mittelverwendung in Wirklichkeit um eine verfassungswidrige und daher illegale Telefonsteuer", festzustellen, daß sowohl die Höhe der Telefongebühren als auch die Verwendung der Einnahmen daraus auf dem verfassungsmäßig dafür vorgesehenen Weg durch Bundesgesetz bestimmt werden. Ich darf in diesem Zusammenhang an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1969, Zl. G 31-33/68-13V83/68, erinnern, als dessen Folge die Kompetenz zur Festlegung von Fernmeldegebühren vom damaligen Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf den Bundesgesetzgeber übergegangen ist. Von einem verfassungswidrigen Zustandekommen der Fernmeldegebühren bzw. deren widmungswidriger Verwendung kann also wohl nicht gesprochen werden.

Was den im Motiventeil angesprochenen überschuß betrifft, ist festzustellen, daß dieser nicht nur auf das Niveau der Telefongebühren zurückzuführen ist, sondern vielmehr das saldomäßige Ergebnis der in einem Budgetjahr insgesamt erzielten Einnahmen im Vergleich zu den Betriebsausgaben ist. Er resultiert somit sowohl aus entsprechenden Einnahmen aber auch

aus einer sparsamen Unternehmensführung sowie einer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes für die langfristige Finanzierung langlebiger Investitionsgüter, wie dies auch in anderen Bereichen der Wirtschaft durchaus üblich ist.

Die österreichischen Telefongebühren haben sich zudem in letzter Zeit verstärkt an den Kosten orientiert und halten einem Vergleich mit dem Gebührenniveau in westeuropäischen Ländern durchaus stand. Beispielsweise liegt Österreich mit seiner Ortsgebühr im Mittelfeld von 14 untersuchten Ländern, wobei das in die Untersuchung gleichfalls einbezogene privatisierte englische Fernmeldeunternehmen "British Telecom" mit seiner Ortsgebühr einen Spitzenrang in der Bewertungsskala einnimmt. Bei der Herstellungsgebühr und den Gebühren für Ferngespräche bis 25 km Entfernung gilt Österreich geradezu als Billigland. Durch die zum 1. September d.J. eingetretene Absenkung der Inlandsferngebühren für Gespräche zwischen 50 und 100 km Entfernung um 40 %, und über 100 km Entfernung um 10 % verbessert sich der Rang Österreichs weiterhin beträchtlich.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Was gedenken Sie zu unternehmen, um den derzeit rechtswidrigen Zustand auf dem Gebiet der Fernmeldegebühren zu sanieren?"

Aus den in der einleitenden Vorbemerkung genannten Gründen ist ein rechtswidriger Zustand auf dem Gebiet der Fernmeldegebühren, der einer Sanierung bedürfte, nicht gegeben.

Zu Frage 2:

"Welche Veranlassungen werden Sie treffen, daß die Höhe der österreichischen Fernmeldegebühren dem vom Verfassungs-gerichtshof in Gebührenfragen entwickelte Äquivalenzprinzip entspricht?"

Dem hier genannten "Aquivalenzprinzip" wird bei Neufestsetzung von Gebühren laufend Rechnung getragen. Dies läßt sich auch an der kontinuierlichen Absenkung von Fernmeldegebühren in den letzten Jahren ablesen, die teils durch Rationalisierung im technisch-betrieblichen Bereich der Post und teils durch eine günstige Kostenentwicklung bei Geräten der Fernmeldeindustrie erzielt werden konnte. Dem Äquivalenzprinzip entsprechend wurden diese Kostenvorteile in Form von Gebührensenkungen an die Telefonkunden weitergegeben.

Im Gegensatz zur Behauptung in der Anfrage wird bei der Festsetzung der österreichischen Fernmeldegebühren der Ausgewogenheit von Preis und Leistung angemessen Rechnung getragen.

Zu Frage 3:

"Sind Sie mit einer Novellierung des Fernmelderechtes in der Form einverstanden, daß die eingenommenen Fernmeldegebühren nicht mehr wie bisher zu einem beträchtlichen Teil an den Finanzminister abgeführt werden müssen, sondern dem Leistungsträger, nämlich der Post, direkt zugute kommen?"

Die FMIG-Novelle 1991 sieht für das Jahr 1991 eine Zweckbindung der Fernsprechgebühreneinnahmen in Höhe von 32 % für die Investitionsausgaben der PTV vor. Ein darüber hinausgehender Bedarf an Investitionsmitteln wird insbesondere für langlebige Wirtschaftsgüter über den Kapitalmarkt längerfristig außerhalb des Budgets finanziert. Der über 32 % hinausgehende Anteil an Fernsprechgebühren wird nun keineswegs direkt an den Bund (BMF) abgeführt, sind doch auch umfangreiche Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Energie, Werkzeuge und dgl. zu bedecken.

Zu Frage 4:

"Wie rasch werden Sie die illegal eingenommenen 6.700 Mio S, welche voraussichtlich im Jahr 1991 ohne verfassungsrechtliche Deckung als illegale Telefonsteuer in die Taschen des Finanzministers fließen werden, in Form einer mindestens 20%-igen Gebührensenkung an die Telefonkunden zurückgeben?"

Der angesprochene Betrag von 6.700 Mio S entspricht den im Bundesfinanzgesetz 1991 ausgewiesenen Betriebsüberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung.

Die zum 1. September d.J. in Kraft getretene Neuordnung der Inlandsfernzonen mit gleichzeitiger Absenkung der Gebühr in der II. Fernzone bringt für Telefonkunden eine Gebührensenkung, die zwischen 10 % und 40 % liegt.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Was gedenken Sie - gemeinsam mit Ihren Kollegen in der Bundesregierung - zu unternehmen, um den gleichheitswidrigen Zustand zu beenden, wonach private Anbieter von Fernmeldeleistungen (vor allem im Bereich Freizeitwirtschaft) über den kompletten Impulsbetrag mehrwertsteuerpflichtig (mit 20 % MWSt) sind, obwohl die Post selbst für Ihre Fernmeldeleistung (den jeweils in Rechnung gestellten Impuls) nicht mehrwertsteuerpflichtig ist?

Wie rechtfertigen Sie, daß private Kurierdienste für Briefpost- oder Paketleistungen umsatzsteuerpflichtig sind, die Post jedoch für die Erbringung gleicher Leistungen das Privileg einer Befreiung von der Umsatzsteuer genießt?"

Die in der Anfrage aufgezeigte Vorgangsweise entspricht vollinhaltlich den Bestimmungen des UStG 1972. Es werden aber derzeit Überlegungen einer Besteuerung der Post und ihrer Leistungen angestellt.

Zu Frage 7:

"Falls Sie der Auffassung sind, daß derartige Privilegien als Subvention für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu betrachten sind:

Wie hoch veranschlagen Sie diesen Nutzen, und wieso können gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht auch durch private Dienstleistungsunternehmungen auf Basis einer Kapitalgesellschaft erbracht werden (welchen diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen in langfristigen Verträgen abzugelten wären)? Da die Umsätze der PTV im wesentlichen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, andererseits aber der PTV für ihre
Investitions- und Sachausgaben Mehrwertsteuer - ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug - in Rechnung gestellt wird,
kann allein aus diesem Grund von einem Privileg nicht gesprochen werden.

Wien, am 5. September 1991
Der Bundesminister